

Üben

- Wann liegt „Zahlungsunfähigkeit“, wann „Überschuldung“ vor?
- Wer ist zur Stellung eines Insolvenzantrags verpflichtet?
- Unter welchen Voraussetzungen ist ein Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft zur Insolvenzantragstellung verpflichtet?
- Wann ist ein Insolvenzantrag zu stellen?
- Wer ist zur Leistung eines Kostenvorschusses verpflichtet?
- Wann kann ein Sanierungsplan angeboten werden?
- Welche Mindestquote ist innerhalb welchen Zeitraumes im Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung zu bezahlen?
- Was ist das Ziel des Konkursverfahrens?
- Welche Kompetenzen hat der Sanierungsverwalter bei Eigenverwaltung?

Wissen

Abweisung mangels kostendeckenden Vermögens

Das Insolvenzgericht hat einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens dann abzuweisen, wenn nicht einmal die Anlaufkosten des Verfahrens gedeckt sind und auch kein Kostenvorschuss erlegt wird.

Eigenverwaltung

Bietet der Schuldner seinen Gläubigern im Rahmen eines Sanierungsverfahrens eine Quote von mindestens 30% an, so hat er die Möglichkeit, dies zwar unter Überwachung durch den Sanierungsverwalter, aber dennoch in „Eigenverwaltung“ zu tun.

Insolvenzverwalter

Die Bezeichnung „Insolvenzverwalter“ wird als Überbegriff für Masse- und Sanierungsverwalter verwendet.

Kostenvorschuss

Grds ist der Schuldner selbst bzw sind die organschaftlichen Vertreter bei juristischen Personen verpflichtet, den Kostenvorschuss zu erlegen (s insb § 72 a IO). Ist beim Schuldner kein kostendeckendes Vermögen vorhanden, kann ein Gläubiger einen Kostenvorschuss erlegen. Gesellschafter, die zu mehr als 50% an der Gesellschaft beteiligt sind, können ebenfalls zur Leistung eines Kostenvorschusses herangezogen werden (s § 72 d IO).

Masseverwalter

Als „Masseverwalter“ wird der Verwalter im Konkursverfahren bezeichnet. Der Masseverwalter übernimmt die Verwaltung des Vermögens des Schuldners. Er führt das Unternehmen idR zumindest bis zur Berichts- und Prüfungstagsatzung fort. Der Masseverwalter prüft insb die angemeldeten Forderungen. Er hat das Vermögen zu inventarisieren und zu versilbern sowie den erzielten Ertrag unter den Gläubigern zu verteilen.

Restschuldbefreiung

Das Sanierungsverfahren hat das Ziel, die Insolvenzgläubiger bestmöglich zu befriedigen. Schafft der Schuldner den positiven Abschluss, so wird er von seinen restlichen Verbindlichkeiten befreit und kann die unternehmerische Tätigkeit fortsetzen.

Sanierungsverwalter

Bei Eigenverwaltung obliegt dem Sanierungsverwalter die Forderungsprüfung sowie die Anfechtung von Rechtsgeschäften. Sonst beschränkt er sich iW auf die Überwachung des Schuldners.

Überschuldung

Überschuldung (§ 67 IO) ist bei juristischen Personen, verdeckten Kapitalgesellschaften und Verlassenschaften ein Grund, das Insolvenzverfahren zu eröffnen. Rechnerische Überschuldung alleine reicht nicht, es kommt als Voraussetzung die negative Fortbe-

3.5 (Kapital-)Gesellschaften in der Krise

Zahlungsunfähigkeit

stehensprognose hinzu. Ist diese überwiegend negativ, ist ein Insolvenzverfahren zu eröffnen.

Zahlungsunfähigkeit (§ 66 IO) ist ein Grund, das Insolvenzverfahren zu eröffnen. Bloße Zahlungsstockung oder -unwilligkeit reicht nicht. Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, alle fälligen Schulden zu bezahlen und sich die erforderlichen Zahlungsmittel auch nicht alsbald beschaffen kann.

4 Sonstige Rechtsformen

Das folgende Kapitel behandelt einzelne Rechtsträger, die sich nicht in die Kategorien „Personengesellschaft“ und „Kapitalgesellschaft“ einordnen lassen (Genossenschaften, Europäische Genossenschaften) oder die keine „Gesellschaften“ sind, da sie keine Gesellschafter haben (Privatstiftungen, Sparkassen). Letztere sind – da nicht zum Gesellschaftsrecht gehörig – nur in Grundzügen dargestellt.

Dieser Teil umfasst folgende Abschnitte:

4.1 Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	467
Kapitel 1: Grundlagen	467
Kapitel 2: Gründung der Genossenschaft	469
Kapitel 3: Haftung und Mitgliedschaft	473
Kapitel 4: Organe	477
Kapitel 5: Beendigung	483
Kapitel 6: Societas Cooperativa Europaea (SCE) – „Europäische Genossenschaft“	484
4.2 Ideeller Verein	488
Kapitel 1: Charakteristika, Gründung und Rechnungslegung	488
Kapitel 2: Vereinsorgane	492
4.3 Mitgliederlose Rechtsträger	498
Kapitel 1: Privatstiftung	498
Kapitel 2: Stiftung nach dem BStFG	505
Kapitel 3: Sparkassen	508

4.1

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossen- schaften

Kapitel 1: Grundlagen

Lernen

Begriff

Grundgedanke des
Genossen-
schaftswesens

Genossenschaften beruhen auf dem Grundgedanken, dass (tendenziell wirtschaftlich schwächere) Personen die Möglichkeit erhalten sollen, sich auf geeigneter Rechtsgrundlage zu einem **gemeinsamen Zweck** zusammenzuschließen, um auf diese Weise vor allem ein größeres Gewicht bei der Marktteilnahme zu erlangen und/oder wettbewerbsfähig(er) zu werden.

Mehrere kleinere Unternehmer schließen sich zusammen, um gemeinsam Rohstoffe einzukaufen, um auf dem Markt aufgrund der größeren Menge einen besseren Einkaufspreis zu bekommen.

Wenngleich sich das heutige Genossenschaftswesen von diesem historischen **Leitbild der „Selbsthilfe der Kleinen“** tw entfernt hat, beruhen Genossenschaften noch immer auf dem Prinzip der gegenseitigen Unterstützung der Mitglieder.

Begriff der Erwerbs-
und Wirtschafts-
genossenschaften

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind gem § 1 Abs 1 GenG

- Personenvereinigungen mit Rechtspersönlichkeit
- von nicht geschlossener Mitgliederzahl,
- die iW der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder dienen.

Das Gesetz selbst nennt als Beispiele Kredit-, Einkaufs-, Verkaufs-, Konsum-, Verwertungs-, Nutzungs-, Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaften.

Das Gesetz unterscheidet zwar terminologisch zwischen Erwerbsgenossenschaften und Wirtschaftsgenossenschaften, doch kommt dieser Differenzierung keine normative Bedeutung zu, da das Gesetz beide Erscheinungsformen gleich behandelt.

Eine Genossenschaft kann als gemeinnützig anerkannt werden, wenn sie darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet zu fördern. Die Gemeinnützigkeit muss tatsächlich und nach der Satzung bestehen. In der Praxis bestehen idZ va gemeinnützige Wohnbaugenossenschaften nach dem WGG.

Rechtsgrundlagen

Für Genossenschaften relevante Bestimmungen finden sich insb in folgenden Regelwerken:

- Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 1873 (GenG)

4.1 Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

Rechtsnatur und Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none">• Genossenschafts-Revisionsgesetz 1997 (GenRevG)• Genossenschaftsrevisoren-Prüfungsordnung 1998 (GenRevPO)• Genossenschaftsverschmelzungsgesetz 1980 (GenVG)• Genossenschaftsinsolvenzgesetz 1918 (GenIG), ehemals „Genossenschaftskonkursgesetz“• Genossenschaftsbegleitgesetz 2000 (Euro-GenBeG)• Genossenschaftsspaltungsgesetz 2018 (GenSpaltG) <p>Genossenschaften sind von ihrer Rechtsnatur zwar Gesellschaften (vgl dazu den Gesellschaftsbegriff des § 1175 ABGB), lassen sich aber weder den Kapital- noch den Personengesellschaften zuordnen. Im Vergleich zu diesen kennzeichnen Genossenschaften nämlich folgende Besonderheiten:</p>
Formunternehmer	<ul style="list-style-type: none">• Der (Gesellschafts-)Zweck ist iW auf einen Förderungsauftrag (Förderung des Erwerbs oder/und der Wirtschaft ihrer Mitglieder) beschränkt (§ 1 Abs 1 GenG); Einpersonengenossenschaften sind daher nicht zulässig.• Die Genossenschaft darf nicht primär die Gewinnerzielung verfolgen (§ 1 Abs 2 GenG).• Die Mitgliederanzahl ist nicht geschlossen; dementsprechend ist auch das Kapital der Genossenschaft beweglich.• Die Genossenschaft weist – selbst im Vergleich zu Personengesellschaften – besonders personalistische Elemente auf, etwa das grds Stimmrecht nach Köpfen; auch die Übertragbarkeit der Mitgliedschaft unter Lebenden ist grds eingeschränkt. <p>Als Formunternehmerin (§ 2 UGB) unterliegt die Genossenschaft jedenfalls dem UGB; der Gesetzgeber ordnet dies an, weil sie – da auf den Förderungsauftrag beschränkt – oftmals kein eigenes Unternehmen iSd § 1 Abs 2 UGB betreibt und damit eigentlich aus dem Anwendungsbereich des UGB herausfallen würde.</p>
Abgrenzung	<p>Die einzige Tätigkeit der Winzergenossenschaft Rust besteht in der gemeinsamen Nutzung von Etikettierungsanlagen (kein „Anbieten auf einem Markt“). Als Formunternehmerin unterliegt sie dennoch dem UGB.</p> <p>Von den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach dem GenG zu unterscheiden sind die Genossenschaften öffentlichen Rechts. Diese sind als Körperschaften öffentlichen Rechts zu qualifizieren und daher zwar keine Formunternehmerinnen nach § 2 UGB, fallen aber gem § 343 Abs 1 UGB in den Anwendungsbereich des Vierten Buches des UGB.</p> <p>Bsp für Genossenschaften öffentlichen Rechts: Zu Bringungsgenossenschaften schließen sich Grundeigentümer als Beteiligte zur gemeinsamen Errichtung, Erhaltung und Benützung von Bringungsanlagen, die über ihre Liegenschaften führen oder sie erschließen, zusammen (vgl §§ 68ff ForstG); Wassergenossenschaften dienen der Verfolgung wasserwirtschaftlich bedeutsamer Zielsetzungen, etwa dem Schutz von Grundeigentum und Bauwerken gegen Wasserschäden (vgl §§ 73ff WRG).</p>

Üben

- Was ist der historische Grundgedanke des Genossenschaftswesens?
- Definieren Sie den Begriff „Genossenschaft“!

- Warum sind Genossenschaften Gesellschaften?
- Was sind die Merkmale einer Genossenschaft? In welchen Punkten ist sie eher den Kapitalgesellschaften, in welchen eher Personengesellschaften zuzuordnen?
- Fallen Genossenschaften öffentlichen Rechts unter das GenG?
- Warum ist das UGB auf Genossenschaften öffentlichen Rechts nicht schlechthin anwendbar?

Wissen

Genossenschaft

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind Personenvereinigungen mit Rechtspersönlichkeit von nicht geschlossener Mitgliederzahl, die iW der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder dienen. Sie fallen damit zwar unter den Gesellschaftsbegriff, können aber aufgrund einiger Besonderheiten weder den Personen- noch den Kapitalgesellschaften zugerechnet werden und stellen somit eine eigene Klassifizierungsform dar. Als Formunternehmerinnen fallen sie jedenfalls in den Anwendungsbereich des UGB.

Kapitel 2: Gründung der Genossenschaft

Lernen

Gründungsvorgang

Gründungsvoraussetzungen

Als Gründungsvoraussetzungen nennt § 3 Abs 1 GenG

- die Annahme einer Genossenschaftsfirma,
- die schriftliche Abfassung eines **Genossenschaftsvertrags** und
- die **Eintragung** dieses Vertrages in das Firmenbuch.

Eine Umgründung einer GmbH in eine Genossenschaft ist nach der Rsp unzulässig.

Mindestinhalt des Genossenschaftsvertrags

Der Katalog der **Mindestinhalte** des Genossenschaftsvertrags ist im Vergleich zu den übrigen Gesellschaftsformen relativ umfangreich, weil die Genossenschafter die wesentlichen Informationen der Satzung entnehmen können sollen. Der Genossenschaftsvertrag muss gem § 5 GenG jedenfalls enthalten:

- Firma und Sitz;
- Gegenstand des Unternehmens (= Zweck der Genossenschaft);
- Zeitdauer (falls diese beschränkt ist);
- Bedingungen des Eintritts der Genossenschafter, sowie die allfälligen besonderen Bestimmungen über das Ausscheiden (Austritt, Tod oder Ausschließung);

4.1 Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

- Betrag der Geschäftsanteile der einzelnen Genossenschafter und die Art der Bildung dieser Anteile;
- Bilanzerstellungs- und Gewinnermittlungsgrundsätze;
- Art und Weise der Bilanzprüfung;
- Gewinn- und Verlustverteilung;
- Art der Wahl und Zusammensetzung des Vorstands und die Formen für die Legitimation der Mitglieder des Vorstands;
- Einberufungsmodalitäten der Zusammenkünfte;
- Bedingungen des Stimmrechts und Form der Stimmausübung;
- Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der Genossenschafter ein Beschluss gefasst werden kann;
- Art und Weise der Bekanntmachungen;
- Angabe der Haftung (dazu unten S 473f);
- Mitglieder des ersten Vorstands oder derjenigen Personen, welche die Registrierung der Genossenschaft zu erwirken haben.

Der Genossenschaftsvertrag darf vom GenG nur abweichen, wo dies ausdrücklich für zulässig erklärt wird (§ 11 GenG).

Firma

Die Firma der Genossenschaft muss die Bezeichnung „**eingetragene Genossenschaft**“ enthalten; sie kann auch abgekürzt werden, insb durch „**e. Gen**“ (§ 4 GenG). Die vor Inkrafttreten des HaRÄG 2005 gebräuchliche Bezeichnung „registrierte Genossenschaft“ kann fortgeführt werden, wenn sie vor 1. 1. 2007 verwendet wurde (§ 94c GenG).

Die Art der Haftung (dazu unten S 473f) muss in der Firma nicht offengelegt werden (zumal in der Praxis ohnehin fast nur die Genossenschaft mit beschränkter Haftung vorkommt), wohl ist sie aber Bestandteil der Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen, Bestellscheinen und Webseiten (§ 14 Abs 1 Satz 4 UGB).

Firmenbuchanmeldung

Eine zusätzliche Voraussetzung für die Eintragung in das Firmenbuch ist die Aufnahme in einen **Revisionsverband** (§ 24 Abs 1 GenRevG; davon bestehen jedoch nach § 26 GenRevG bestimmte Ausnahmen). Zum Firmenbuch wird die Genossenschaft vom ersten Vorstand oder ggf den im Genossenschaftsvertrag bestimmten Personen angemeldet. Im Außenverhältnis **entsteht** die Genossenschaft erst mit Eintragung in das Firmenbuch; wird davor im Namen der Genossenschaft gehandelt, so haften die Handelnden solidarisch (§ 8 GenG).

Zweck der Genossenschaft

Förderungsauftrag

Von den grds zweckoffenen übrigen Gesellschaften unterscheiden sich Genossenschaften durch ihre **Beschränkung** auf einen **Förderungsauftrag**: § 1 Abs 1 GenG verlangt, dass die Genossenschaft „iW der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder“ dient. Mittel zur Förderung kann auch die **Beteiligung** der Genossenschaft an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- und des Vereinsrechts sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften sein, wenn diese Beteiligung der Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks der Genossenschaft und nicht überwiegend der Erzielung von Erträgen der Einlage dient (§ 1 Abs 2 GenG). Gesellschaftsbeteiligungen sind zudem nur bei einer entsprechenden Bestimmung im Genossenschaftsvertrag zulässig (§ 5a Abs 1 Z 2 GenG).

	<p>Die Winzergenossenschaft Rust erzielt einen Gewinn, da die Einnahmen deren Aufwendungen übersteigen. Das ist nicht unzulässig, doch darf die Genossenschaft nicht primär auf Gewinnerzielung gerichtet sein.</p>
	<p>Genossenschaften können gem § 1 Abs 3 GenG auf denselben Zweck wie Europäische Genossenschaften (insb somit auch „soziale Tätigkeiten“; vgl dazu Art 1 Abs 3 SCEVO) gerichtet sein.</p>
	<p>Der Zweck der Winzergenossenschaft Rust kann auch im gemeinsamen Volkstanz liegen. Das fördert zwar weder Erwerb noch Wirtschaft, fördert aber die sozialen Zwecke und ist somit zulässig.</p>
Tätigkeitsverbote	<p>Der Zweck der Genossenschaft darf allerdings nicht rein ideell sein, da dies dem grds Förderungsauftrag nicht genügen würde.</p>
	<p>Der Zweck der Winzergenossenschaft Rust darf nicht allein in einer Spendensammlung für Licht ins Dunkel liegen.</p>
	<p>Zudem bestehen gewisse sondergesetzliche Tätigkeitsverbote. Nicht gestattet sind Genossenschaften etwa:</p> <ul style="list-style-type: none">• Versicherungsgeschäfte (§ 8 Abs 1 VAG)• Hypothekenbankgeschäfte (§ 2 HypBG)• Investmentgeschäfte (§ 2 Abs 3 InvFG)• Immobilienfondsgeschäfte (§ 2 Abs 3 ImmoInvFG)• Betrieb einer Bausparkasse (§ 5 Abs 1 Z 1 BSpG) oder Pensionskasse (§ 6 Abs 1 PKG)
Gegen- und Hilfgeschäfte	<p>Die Beschränkung auf den Förderungsauftrag bedeutet indes nicht, dass Geschäfte mit Dritten vollkommen ausgeschlossen sind: Geschäfte, die zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlich sind („Gegengeschäfte“), und Geschäfte, die zum Geschäftsbetrieb der Genossenschaft erforderlich sind („Hilfsgeschäfte“), sind freilich zulässig.</p>
	<p>Die Winzergenossenschaft Rust kann den Zweck verfolgen, die Weine der Genossenschaftsmitglieder in einem gemeinsamen Verkaufslokal feilzubieten. Hierfür werden in einem eigens angemieteten Geschäft die Weine von einer Angestellten der Genossenschaft an Dritte verkauft.</p>
Ausdehnung auf Nichtmitglieder	<p>Soll allerdings das Zweckgeschäft auch auf Nichtmitglieder ausgedehnt werden, bedarf es hierfür einer entsprechenden Bestimmung im Genossenschaftsvertrag (§ 5 a Abs 1 Z 1 GenG).</p>
	<p>Die Etikettierungsanlage der Winzergenossenschaft Rust ist nicht ausgelastet. Sie kann daher auch – wenn der Genossenschaftsvertrag dies gestattet – an Winzer aus dem Nachbarort Oggau vermietet werden.</p>
Nennbetrag der Geschäftsanteile	<h3>Kapital</h3> <p>Der Nennbetrag der Geschäftsanteile – nicht jedoch der Gesamtbetrag des Nennkapitals – ist zwingender Bestandteil des Genossenschaftsvertrags (§ 5 Z 5 GenG). Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu übernehmen; darin liegt ein Unter-</p>

4.1 Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

kein festes
Nennkapital

schied zur GmbH, bei welcher einem Gesellschafter nur ein Geschäftsanteil zukommen kann (s oben S 276f). Der Geschäftsanteil kann nach hL nur **in Geld** aufgebracht werden.

Da die Mitgliederzahl der Genossenschaft grds nicht geschlossen ist (dazu unten), hat sie kein „festes Nennkapital“.

Der Nennbetrag eines Geschäftsanteils beträgt € 100,-. Da laufend Genossenschaftsmitglieder ein- und austreten, ist der einbezahlte Gesamtbetrag sämtlicher Geschäftsanteile ständig im Schwanken.

Der Genossenschaftsvertrag kann aber auch einen sogenannten **„Sockelbetrag“** bestimmen, unter den der Gesamtnennbetrag trotz gänzlichen oder teilweisen Ausscheidens von Mitgliedern nicht herabsinken darf (§ 5a Abs 2 Z 2 GenG).

In der Winzergenossenschaft Rust scheiden so viele Mitglieder aus, dass der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile den festgelegten Sockelbetrag unterschreiten würde. Die Rückzahlung ihrer Guthaben kann daher bis zum Wiedererreichen des Sockelbetrags ausgesetzt werden.

Herabsetzung der
Haftung bzw des
Kapitals

Im Vergleich dazu ist für die SCE zwingend vorgeschrieben, dass die Einzahlungen auf die Geschäftsanteile mindestens € 30.000,- betragen müssen (Art 3 Abs 2 SCE-VO).

Wird die beschränkte Haftung der Genossenschafter in eine unbeschränkte geändert oder wird der Nennbetrag der Geschäftsanteile gesenkt, so ist ein **„Aufgebotsverfahren“** durchzuführen (im Detail § 33a GenG). Dieses ähnelt stark dem Kapitalherabsetzungsverfahren bei GmbH und AG.

Üben

- Was sind die Gründungsvoraussetzungen einer Genossenschaft?
- Nennen Sie die (Mindest-)Inhalte eines Genossenschaftsvertrags!
- Welche Besonderheiten bestehen hinsichtlich der Firmenbildung einer Genossenschaft?
- Wer hat die Genossenschaft zum Firmenbuch anzumelden?
- Was bedeutet es, dass Genossenschaften einen „Förderungsauftrag“ zu erfüllen haben?
- Welche Tätigkeitsverbote bestehen für Genossenschaften?
- Sind Gegen- oder Hilfsgeschäfte zulässig?
- Warum ist das Kapital der Genossenschaft grds variabel?
- Was versteht man unter einem „Sockelbetrag“?
- Kann der Betrag eines Geschäftsanteils herabgesetzt werden?

Wissen

Genossenschaftskapital

Die Genossenschaft verfügt über kein fixes Kapital; jeder Genossenschafter übernimmt mindestens einen Geschäftsanteil (dessen Nennwert ist im Genossenschaftsvertrag anzugeben); die Einbringung von Sacheinlagen ist nach hM nicht zulässig.